

§ 101 StrSchG 2020 Verordnungsermächtigung

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit Verordnung festzulegen:

1. Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß § 98 Abs. 2 Z 1,
2. Unterlagen, die einer Meldung gemäß § 100 Abs. 4 beizulegen sind,
3. Bestimmungen betreffend die Information der Arbeitskräfte gemäß § 100 Abs. 5 sowie
4. Kriterien für eine neuerliche Ermittlung der Radonkonzentration und erforderlichenfalls Dosisabschätzung sowie diesbezügliche Meldepflichten.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at